

Stadt Elmshorn
Amt für Stadtentwicklung und Umwelt
Schulstraße 15-17
25335 Elmshorn

Per E-Mail: bauleitplanung@elmshorn.de

Nachrichtlich:

Landesamt für Umwelt

Untere Naturschutzbehörde Kreis Pinneberg

Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland

Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.
(BUND SH)

Lorentzendam 16
24103 Kiel
Tel. +49 431 66060-0
Fax +49 431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13

E-Mail: marina.quirin-nebel@bund-sh.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
PI-2023-189-1

Datum:
30.07.2026

Elmshorn: Aufstellung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes „Hafen“ sowie die parallele Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 204 „Hafen“

Hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB, Stellungnahme *BUND*-Landesverband SH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vom BUND SH bedanken uns für die Gelegenheit zu dem vorgenannten Verfahren Stellung zu beziehen.

Wir begrüßen die Änderung im Bebauungsplan Nr. 204, die Planung einer Grünfläche statt Wohngebäude an der Krückau und stimmen der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes zu.

FFH-Vorprüfung und Artenschutzgutachten

Die Krückau liegt im FFH-Gebiet DE 2224-306 „Obere Krückau“, der Unterlauf flussabwärts von Raa-Besenbek gehört zum FFH-Gebiet DE 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbeästuar und angrenzende Flächen“. Für den Bereich des B-Planes 204 betrifft es das FFH-Gebiet „obere Krückau“.

Im Rahmen dieses Bauleitverfahrens wurde daher auch der artenschutzrechtliche Fachbeitrag und die FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt. Als Arten des Anhangs II der FFH-RL sind für das Planverfahren die Meer- und Flussneunaugen relevant.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde zu den Neunaugen folgendes festgestellt:

Meerneunaugen:

Der Elmshorner Hafen gehört zur Aufstiegsstrecke der Adulte, die **von April bis Ende Mai** in der Krückau flussaufwärts schwimmen. Die Wanderung der jungen Meerneunaugen findet schubweise **von Dezember bis Anfang April** statt. Zusammen betrachtet ergibt sich eine Zeitspanne **von Dezember bis Ende Mai**, in welcher mit einem Auftreten von Meerneunaugen im Elmshorner Hafen zu rechnen ist.

Flussneunaugen:

Der Elmshorner Hafen gehört zur Aufstiegsstrecke der Adulte, die **von Oktober bis einschließlich April** in der Krückau flussaufwärts schwimmen. Die Wanderung der jungen Flussneunaugen findet schubweise **von Februar bis Anfang Mai** statt. Zusammen betrachtet ergibt sich eine Zeitspanne **von Oktober bis Anfang Mai**, in welcher mit einem Auftreten von Flussneunaugen im Elmshorner Hafen zu rechnen ist.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde unter „Ergänzende Maßnahmen“ zur Errichtung der Spundwand folgendes dokumentiert:

- Idealerweise sollte der Zeitraum für die Abpumparbeiten an der Krückau außerhalb der Wanderzeit der juvenilen Neunaugen gewählt werden (außerhalb von Oktober bis Mai).

Wir sind nun etwas irritiert.

Auf der Homepage der Stadt Elmshorn zum Stadtumbau wurde am 06.05.2026¹ verkündet: *Nur noch rund 60 Meter fehlen, dann ist die neue Spundwand am Nordufer des Hafens komplett gesetzt. „Wir sind im Budget und im Zeitplan“, erläuterte Sybille Weinmann-Klinkow, Leiterin des Amtes für Projektentwicklung, anlässlich der Vorstellung des aktuellen Baufortschritts, den sie gemeinsam mit Baustadtrat Marius Munk präsentierte. Bis Ende Mai 2026 sollen die Arbeiten abgeschlossen sein.*

Das impliziert, die neue Spundwand wurde genau **während** der Wanderzeiten der Meer- und der Flussneunaugen errichtet. Damit diese Arbeiten innerhalb der Schonzeiten der Neunaugen durchgeführt werden konnten, bedarf es unseres Erachtens eine Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg. Wir bitten um die Beantwortung folgender Fragen:

- Wurde bei der UNB Kreis Pinneberg eine Ausnahmegenehmigung beantragt?
- Aufgrund welcher Erfordernisse?
- Wurde eine Ausnahmegenehmigung erteilt?

¹ <https://stadtumbau.elmshorn.de/index.php?object=tx,3474.5.1&ModID=7&FID=3474.341.1>

- Wurde mit der Genehmigung eine biologische Baubegleitung gefordert und umgesetzt?

Das B-Planverfahren ist noch nicht im Stand des § 10 BauGB (Satzungsbeschluss). Wir sehen sowohl die vorherige Spülmaßnahme als auch die Erstellung der Spundwand als eine vorgezogene Maßnahme an. Die entsprechenden Fachgutachten zur Spundwand lagen während der ersten Auslegung der B-Planunterlagen noch nicht vor. Somit gab es auch noch keine Gelegenheit der TÖB's und der Öffentlichkeit zu den Gutachten eine konstruktive Stellungnahme abzugeben. Wir behalten uns vor, das Vorgehen, die Umsetzung einer Maßnahme vor Fristende, rechtlich prüfen zu lassen.

Für die Spülmaßnahme gab es u.E. weder eine FFH-Vorprüfung noch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung. Das sehen wir als Verstoß gegen die FFH-Richtlinie.

Zu 3.3.2.2 Maßnahmen außerhalb des FFH-Gebietes und

5.2.3.1 Wasserentnahme aus der Krückau zur Befüllung des Tide-Brunnens

Zur Befüllung des Tidebrunnens ist geplant, Flusswasser aus der Krückau zu entnehmen. Zum Schutz der Neunaugen und um Beeinträchtigungen von Jungtieren bei ihrer Wanderung zum Meer zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen genannt:

- an der Wasserentnahmestelle ist ein Feinrechen mit einer Maschenweite von max. 1 cm anzubringen.
- Die Ansaugströmung soll max. 0,15 m/s betragen und
- an der Wasserentnahme ist ein Feinrechen anzubringen.

Die Anbringung eines Feinrechens und eine Reduzierung der Ansaugströmung können größere Tiere effizient schützen, Eier und Larven aber nicht!

Hier besteht ein Defizit zum Schutz der Neunaugen!

Der Ausschluss einer Schädigung muss über ein **Planktonmonitoring** belegt werden. Nach Rücksprache mit dem Landesangelverband Schleswig-Holstein wurde uns bestätigt, dass selbst in der Unterelbe bereits sehr junge Lebensstadien des Meerneunauges nachgewiesen wurden und ein Vorkommen im Unterlauf der Krückau als realistisch anzunehmen ist.

§ 32 LFischG regelt die Schutzvorrichtungen an technischen Anlagen. Da ein vollständiger Fischschutz bei technischen Wasserentnahmen nicht gewährleistet ist, muss eine Beurteilung durch die Obere Fischereibehörde (OFB) erfolgen und gegebenenfalls eine Kompensationsleistung festgelegt werden. Uns stellt sich hier die Frage, ob die OFB bereits eine Stellungnahme abgegeben hat. Wenn nicht, ist die Behörde noch dringend einzubeziehen.

Die FFH-Vorprüfung ist so nicht haltbar!

Zum Schutz der Neunaugen haben wir folgende Bemerkungen und Einwände:

- Wir unterstützen die Maßnahme aus der FFH-Vorprüfung, die Spundwand ausschließlich außerhalb der Wanderzeiten (Oktober – Mai) zu errichten. Es darf keine Ausnahme geben.
- Die Schlickräumung darf nur außerhalb der Wanderzeiten (Oktober – Mai) erfolgen.
- Uns ist die Aussage, dass der Schlick „relativ“ unbelastet sein wird, zu vage und sehen eine Beprobung an mehreren relevanten Probestellen als notwendig an. Begründung: Die Elbvertiefung führt zunehmend zur Verschlickung der Krückau, deren Auswirkungen auch im Elmshorner Hafen spürbar sind. Die Schlickfrachten können durchaus auch Schadstoffe aus der Elbe in die Krückau spülen und sich ablagern. Eine Belastung des Schlicks kann u.E. nicht ausgeschlossen werden und nur durch Beprobungen sind belastbare Ergebnisse zu erwarten. Wir halten es auch für möglich, dass das ca. 1 km flussabwärts liegende FFH-Gebiet DE 2323-392 „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ von der Maßnahme „Schlickspülung“ mit betroffen ist. Schadstoffe aus dem Hafen können in den Krückau-Unterlauf gespült werden und sich dort abgelagert haben. Auch hier ist aus unserer Sicht eine Überprüfung durch eine Beprobung des Schlicks und ggfs. der Uferbereiche angezeigt.

Bauliche Veränderungen am oder im Fluss bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Wir können aus den Unterlagen nicht entnehmen, dass diese beantragt wurde.

Ohne eine wasserrechtliche Genehmigung ist die Erneuerung der Spundwand aus unserer Sicht ein Verstoß gegen das Wasserhaushaltsgesetz, insbesondere § 67 WHG und ggfs. auch §§ 36 und 78 WHG.

Fischotter

Im Bereich der Krückaubrücke Wittenberger Straße wurden im Herbst 2021 Fischotterspuren gesichtet. Fischotter (*Lutra lutra*) meiden in der Regel Brücken und queren lieber oberhalb, also über die Straße das Hindernis. Doch da droht die Gefahr des Überfahrens, das ist besonders während der Jungenaufzucht tragisch. Abhilfe können sogenannte Bermen schaffen, die für den Fischotter als Querungshilfe unterhalb einer Brücke auch nachträglich angebracht werden können. Wir empfehlen der Stadt Elmshorn zum Schutz der Fischotter auch unterhalb der Wedenkampbrücke noch eine Berme anzubringen (.s auch Maßnahmenblatt zum FFH 2224-306 Obere Krückau).

Biber

Der Biber (*Castor fiber*) ist eine streng geschützte europäische Tierart, die in den Anhängen II und IV der EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) geführt wird (Natura 2000-Code: 1337). Der Biber hat sich seit Ende der 90er Jahre wieder in Schleswig-Holstein angesiedelt, vor allem in Bereich des Elberaumes. Im Bereich der Krückau gibt es gem. der Aussage des Nabu Elmshorn östlich von Elmshorn Sichtungen von Biberspuren. Daher ist nicht auszuschließen, dass der Biber auch den Hafen quert oder künftig frequentieren wird. Er ist nicht als Art des FFH-Gebietes Obere Krückau (FFH DE 2224-306) definiert, aber als streng geschützte Art der FFH-RL ist dieses Faktum in dem FFH-Verträglichkeitsgutachten und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag noch zu thematisieren.

Satzung

6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

6.3

In dem Gutachten zur FFH-Verträglichkeit wird zum Schutz der Neunaugen folgender Hinweis gegeben: *Die gewählte Lichtfarbe ist mit 3.000 K für einen Einsatz in Gewässernähe nach heutigen Standards zu hoch. Es wird empfohlen, Leuchtsysteme mit Lichtfarbe unter 2.700 K zu verwenden.....Es handelt sich deshalb nicht um eine zwingend notwendige Maßnahme zur Schadensbegrenzung. Aus allgemein ökologischer Sicht ist sie dennoch zu empfehlen.*

Wir begrüßen, dass die Beleuchtungssituation am FFH-Gebiet dem Schutzgedanken der Insekten, der Fledermäuse sowie der Neunaugen entsprechend, umgesetzt werden soll. Wir empfehlen aber aus naturschutzfachlicher Sicht, die Empfehlung des Gutachters auch konsequent umzusetzen und die Festsetzung für die Leuchtsysteme, statt der Lichtfarben von 3.000 K in „Lichtfarbe unter 2.700 K“ zu ändern.

6.9

Bäume innerhalb Stellflächen zu pflanzen, stellt für diese eine Herausforderung dar. Verdichteter Boden durch parkende Fahrzeuge oder häufiges Überfahren der Baumscheiben führen zu Wasser- und Nährstoffmangel an den Wurzeln. Durch Streusalz, Schneelasten, Hundepipi oder -haufen, etc. kommt es zu weiteren Stresssituationen für die Bäume. Andererseits können Bäume die klimatischen Verhältnisse auf versiegelten Flächen positiv beeinflussen. Das Dilemma lässt sich nur durch eine sorgfältige Planung auflösen. Dazu gehören Maßnahmen, wie der Schutz gegen ein Überfahren der Baumscheiben, eine standortgerechte Bepflanzung und ausreichend Abstand zu den parkenden Fahrzeugen. Artenabhängig sollten die

Bäume zwischen zwei Parkplätzen die Flächengröße eines Stellplatzes erhalten. Zumindest sollte die luft- und wasserdurchlässige Baumscheibe gem. FFL einer Größe von 6 m² entsprechen.

6.11

Bäume sollen ein artgerechtes Wachstum erreichen können, für die heimische Fauna einen Lebensraum bieten, klimatisch wirksam sein und uns Schatten spenden. Dafür sind neben der Baumart, dem Standort auch die optimalen Pflanzbedingungen unabdingbar. Wir begrüßen die geplanten Pflanzmaßnahmen, sehen aber den geplanten Wurzelraum von 12 m³ als zu gering an. Der Wurzelraumbedarf ist je nach Baumart und Größe individuell zu betrachten. Das Regelwerk der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V. (FLL) spricht auch von einer mindestens 12 m³ großen Pflanzgrube, deren Größe zum Beispiel für die Vogelbeere ausreichend ist. Für größere Baumarten, wie z.B. einer Platane oder einer Silberlinde, werden durchwurzelbare Volumina von 24 m³ bis 36 m³ vorausgesetzt.

Die Stadt München (ZTV Vegtra Mü) fordert für deren Pflanzgruben mind. 24 m² und eine Tiefe von 1,5 m. Dies entspricht insgesamt einem unterirdischen durchwurzelbaren Volumen von 36 m³ und ist somit weit von den Rahmenbedingungen entfernt, die Elmshorn für den Lebensraum ihrer Bäume vorsieht.

Aufgrund der schwierigen Bodenverhältnisse (Altlasten) sind geeignete und in ausreichender Menge Pflanzsubstrate auszuwählen. An hochverdichteten Standorten ist ggfs. die Verwendung von Belüftungsrohren zu prüfen. Im Weiteren sollten die Empfehlungen des FFL zur Baumpflanzung beachtet werden.

Am Nordufer sind die Besonderheiten der Altlasten bei den Standorten der Baumpflanzungen noch zu berücksichtigen. Insbesondere im Bereich der Flächen, die zum Teil mit den Hotspots (Methan) deckungsgleich sind. Hier ist besondere Vorsicht angebracht und zu prüfen, ob diese als Baumstandorte geeignet und ggfs. noch mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen sind.

Mit der UBB des Kreises Pinneberg ist auch die Fragestellung des Bodenaushubs aus den Pflanzgruben im Bereich der Altlasten - Altablagerungen (Begründung, Kap. 5) zu klären. Potenzielle Gefahren sind zu ermitteln und Maßnahmen zur Vermeidung von Gefahrstoffe für Mensch und Umwelt zu entwickeln.

8.5 Hochwasser

Im Satzungstext steht, dass für den Fall einer Unterkellerung Schutzvorkehrungen gegen einen Auftrieb getroffen werden sollen. Andererseits wird im Monitoring der ökologischen Standards (Anlage 8) beschrieben, dass es in hydrogeologisch sensiblen Gebieten keine Keller geben sollen. Dem können wir uns nur anschließen. Aufgrund der Überschwemmungsgefahr im Bereich der Krückau und angesichts des

letzten Starkregenereignisses in Elmshorn empfehlen wir den selbstgesetzten Standards für Bauleitverfahren zu folgen und den Ausschluss von Keller noch festzusetzen. Die Gefahr einer Überschwemmung an der Krückau ist hoch und eine Gefährdung von Menschen und Material nicht auszuschließen. Rückstauklappen oder Systeme sind nie hundertprozentig sicher, auch bei regelmäßiger Wartung können sie im Ernstfall versagen. Den Baukörper gegen Hochwasser oder Überschwemmung abzudichten, ist zum Teil nur sehr aufwendig möglich.

11 Baumschutz

Neben der DIN 18920 sind auch die Bestimmungen der R SBB zu beachten. Sind Baumpflegemaßnahmen durchzuführen, ist das Regelwerk der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege (ZTV-Baumpflege) der FLL maßgeblich.

Bebauungsplan Nr. 204

Begründung

4.14 Nachhaltige Gesamtstrategie

Das Konzept der Stadt Elmshorn zur nachhaltigen Gesamtstrategie ist zu begrüßen. Auch das Ziel, bis 2035 Klimaneutralität zu erreichen. Doch leider wiederholen sich in der Stadt Elmshorn gerne die gleichen Muster. Altbäume werden zugunsten einer Bebauung oder Umgestaltung gefällt, so auch in diesem B-Plan, 23 Bäume sollen entfernt werden. Dieses Vorgehen sehen wir als kontraproduktiv an. Nicht nur für die Erreichung der Ziele zur Klimaneutralität, auch für eine Abmilderung der aktuellen klimatischen Veränderungen sind Altbäume unverzichtbar. Gerade in der dicht versiegelten Innenstadt ist es dringend notwendig, den alten Baumbestand für das Kleinklima zu erhalten, um u.a. die Umgebung zu kühlen und Schadstoffe zu filtern. Nachgepflanzte Bäume kommen lange nicht auf die Umweltleistungen alter Bäume. So hat die TU Dresden festgestellt, um die Umweltleistung eines Baumes mit einem Kronendurchmesser von 20 m zu ersetzen, bedarf es der Neupflanzung von 400 Jungbäumen. Daran ist zu sehen, dass der geplante Ausgleich mit 39 Neupflanzungen für eine positive Klimabilanz bei weitem nicht ausreichen kann. Für die nächsten 20- 30 Jahre sind diese Bäume für den Klimaschutz und das innerstädtische Kleinklima verloren.

Wir empfehlen noch das Freiraumkonzept der Stadt Elmshorn zu ergänzen. Mit einer sektoralen Rahmenplanung zum Erhalt und Entwicklung aller städtischen Freiräume und dem Ziel, die Biodiversität innerstädtisch zu erhöhen, Grünflächen zu schaffen (Pikoparks), zu entsiegeln und der Sicherung vorhandener Freiflächen mit qualitativer Verbesserung. Hier mit dem Bedarf, Flächen zur Versickerung auch im Bestand zu schaffen.

7.2 Städtebauliches und freiräumliches Konzept

Gemäß der Planzeichnung zur Freiraumplanung (Anlage 1 c_-_1 a) soll der Gehweg am Nordufer mit Betonfertigteilen erstellt werden. Diese Wahl der Gehweggestaltung halten wir für kontraproduktiv. Beton ist eines der klimaschädlichsten Baustoffe und für ca. 8 % der weltweiten CO₂ Emissionen verantwortlich. Geschlossene Betonplatten lassen für die angrenzenden Bäume keinen ausreichenden Austausch mit Wasser und Nährstoffen zu. Wenn die Bäume aufgrund der stark versiegelten Umgebung ihr Wurzelwerk auch noch einseitig ausbreiten, besteht zudem die Gefahr eines Windbruchs.

7.4 Verkehrliche Erschließung

Zur Planung der Fahrradabstellanlagen möchten wir nochmals auf die zunehmende Beliebtheit der Lastenräder hinweisen. Gerade für Fahrten in die Innenstadt oder zum Markt sind sie eine geeignete umwelt- und familienfreundliche Alternative zum Auto. Bei der Planung von Fahrradstellplätzen für Lastenräder sind aber ein deutlich größerer Platzbedarf, spezielle Abmessungen und gute Rangierflächen zu berücksichtigen. Ein einzelnes Lastenrad benötigt je nach Modell (Long John oder Trike) eine Grundfläche von ca. 2,5 bis 4 Quadratmetern inklusive Bewegungsfläche, da diese Fahrzeuge bis zu 3 Meter lang und über 1 Meter breit sein können.

Teil II Umweltbericht

3.1.1 Schutzgut Mensch

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB sind die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Bei der Umgestaltung im Hafenbereich fehlt die Betrachtung der Barrierefreiheit, der inklusiven Beteiligungsmöglichkeiten im innerstädtischen Raum. Zu einer integrierten Stadtentwicklung gehört auch die barrierefreie Infrastruktur. Das Behindertengleichstellungsgesetz und die UN-Behindertenrechtskonvention fordern eine gleichberechtigte Teilhabe und Bestandteil einer Stadtplanung. Es geht hier um den Recht, Lebensräume selbstbestimmt nutzen zu können. Dieser Aspekt sollte hinsichtlich des geplanten Kopfsteinpflasters am Nordufer und der Treppenanlage am Südufer noch einmal betrachtet und ggfs. überarbeitet werden.

Am Nordufer ist eine Parkanlage mit Spielplatz geplant. Für die Anlage des Spielplatzes ist unter dem Gesichtspunkt der Altlasten zu beachten, dass nur unbelasteter Boden eingebracht werden darf. Die Anlage 2 der Bundesbodenschutz- und der Altlastenverordnung ist zu beachten.

Der Spielplatz wird innerhalb bestehender Bäume erstellt. Das sehen wir positiv, denn welches Kind will im Sommer in der Hitze spielen. Soll der Baumbestand noch

ergänzt werden, empfehlen wir regionale und standortgerechte Gehölzarten, sie fördern die Biodiversität und können auch das Naturverständnis der Kinder wecken. Wird der Spielplatz gleichzeitig naturnah gestaltet, kann sich das für die Kinder auch gesundheitsfördernd auswirken. Zumal diese Spielplätze oft vielfältiger und attraktiver gestaltet werden als Standardplätze mit Sandkiste, Rutsche und Schaukel.

Zur Pflanzenwahl möchten wir noch folgendes zu bedenken geben: Für die Bepflanzung eines Spielplatzes muss darauf geachtet werden, dass keine giftigen Gehölze gepflanzt werden, wie z.B. Pfaffenhütchen (*Euonymus-europeus*), Seidelbast (*Daphne-mezereum*), Eibe (*Taxus-baccata*) oder Lorbeerkirsche (*Prunus laurocerasus* L.). Auch der Liguster (*Liguster vulgare*) ist schwach giftig, die Blätter können bei Hautkontakt Ekzeme auslösen.

3.9 Schutzgut Biologische Vielfalt

Wir empfehlen zur Förderung der biologischen Vielfalt standortgerechte Unterpflanzungen, deren Blüten möglichst ungefüllt sein sollten. Nur so sind sie u.a. für Wildbienen oder Hummeln nutzbar. Fruchtttragende Gehölze ergänzen eine vielfältige Bepflanzung.

4.6.2 Oberflächengewässer und Wasserwirtschaftliches Konzept

Im wasserwirtschaftlichen Konzept werden die Schwierigkeiten sowohl mit der Entwässerung des Oberflächenwassers als auch mit den Überschwemmungen aus der tidebeeinflussten Krückau thematisiert und Lösungen beschrieben. Wir sehen die Grenzen der aktuellen Entwässerungsplanung und den Unwägbarkeiten, die angesichts der klimatischen Veränderungen künftig noch bleiben. Zur Oberflächenentwässerung empfehlen wir, auch mit dem Hintergrund des letzten Starkregenereignissen in Elmshorn, weitere Versickerungsflächen innerhalb der Stadt Elmshorn zu schaffen (s. auch unter Freiflächenkonzept). Durch geeignete Maßnahmen sollte vermieden werden, dass es im Hafengebiet nicht zu einem Hotspot kommen kann.

Zum Hochwasser, dass bei Sturmflut und gleichzeitigen Regenfällen, wie im Jahr 2002, haben wir folgende Anregung:

Die Stadt Elmshorn sollte für den Unterlauf der Krückau einen Zielwasserstand festlegen, mit dem das Krückausperrwerk bereits zu einem Zeitpunkt geschlossen wird, an dem die Krückau noch einen niedrigen Pegelstand aufweist. So könnte die Krückau bei Elbehochwasser das Wasser vom Oberlauf her mit aufnehmen, ohne dass die Stadt und somit auch der Hafen überschwemmt wird. Dieser Zielwasserstand sollte nicht überschritten werden.

Durch den Bau des Hafenkopfes kommt es zum Verlust von versickerungsfähigen Flächen. Es ist geplant, für die Entwässerung den Steindampmparksee mit einzubeziehen. Für den See wurde Mitte 2022 eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt. Dazu haben wir eine Stellungnahme mit vielen offenen Fragen abgegeben.

Eine Problemstellung des Sees war u.a. die Verschlammung und die hohen Sandfrachten, die wiederum das Speichervolumen des Sees reduzieren. Unsere Frage lautet, wird die Aufnahmekapazität des Sees angesichts der veränderten Niederschlagsintensitäten ausreichen?

6.2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotope

Tabelle 6-4: Zu fällende Bäume im Plangebiet

In der Tabelle werden 19 Bäume gelistet, in der Planzeichnung und in Anlage 1 c_–_1a sind jedoch 23 Standorte als „Baumentfall“ gekennzeichnet. Bitte auf Plausibilität überprüfen und den Ausgleichsbedarf ändern.

Fehlende Betrachtung

Die **Wiederherstellungsverordnung (WVO)** ist am 18. August 2024 in der Europäischen Union in Kraft getreten. Sie verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, geschädigte Land-, Wasser- und Meeresökosysteme schrittweise zu sanieren, um die Biodiversität und den Klimaschutz zu stärken. Artikel 8 regelt die **Wiederherstellung städtischer Ökosysteme** (urbaner Räume und Vororte). Das Ziel ist es, den Verlust von Natur in Städten zu stoppen und mehr Grünstrukturen zu schaffen. Bis zum Jahr 2030 darf es zu keinem Nettoverlust an städtischer Baumüberschirmung und Verlust von innerstädtischen Grünflächen gegenüber dem Basisjahr 2024 kommen. Gehen Bäume verloren, muss dieser Verlust flächenmäßig vollständig ausgeglichen werden. Elmshorn ist keine Ausnahmekommune und somit muss diese Richtlinie noch im vorliegenden Bauleitverfahren betrachtet und eingearbeitet werden. Insbesondere die Fällung der 23 Bäume im Plangebiet ist unter diesem Hintergrund neu zu bewerten.

Wir bitten höflich um die Zusendung des Abwägungsergebnisses.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. BUND SH